

293 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

2. 10. 1957.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
womit das Allgemeine Grundbuchgesetz
1955 erneut abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, in der Fassung des Bundesgesetzes vom

29. Feber 1956, BGBl. Nr. 48, wird abgeändert wie folgt:

Im § 137 Abs. 2 Z. 9 tritt an Stelle des Datums „1. Jänner 1958“ das Datum „1. Jänner 1960“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz (GBl. f. d. L. O. Nr. 483/1938) enthält im § 23 die Bestimmung, daß die Eigentümer gewisser Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die hiemit verbundene Wertverminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge zu erhalten haben. Die §§ 25 und 26 des genannten Gesetzes haben vorgesehen, daß bei allen im engeren Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaften diese Lage im Grundbuch ersichtlich zu machen ist und daß die Entschädigungsbeträge so lange gezahlt werden müssen, als die bücherliche Ersichtlichmachung aufrecht besteht.

Die Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, hat die zuletzt angeführten Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes aufgehoben und vorgesehen, daß die erwähnten Entschädigungsbeträge so lange zu zahlen sind, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 hat nun neben anderen Vorschriften auch die Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I

S. 37, aufgehoben, gleichzeitig jedoch in seiner ursprünglichen Fassung bestimmt, daß § 10 Abs. 2 dieser Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Die Arbeiten zur Neugestaltung des Schieß- und Sprengmittelwesens konnten bis zum 1. Juli 1956 nicht beendet werden. Um hinsichtlich der Dauer der erwähnten Entschädigungspflicht nicht einen gesetzlosen Zustand eintreten zu lassen, ist deshalb durch das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 48, der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, bis zum 1. Jänner 1958 hinausgeschoben worden. Weil nun aber auch bis zum 1. Jänner 1958 die Arbeiten zur Neugestaltung des Schieß- und Sprengmittelwesens nicht abgeschlossen sein werden, ist es unvermeidlich, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, neuerlich hinauszuschieben.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist für den Bund ein Mehraufwand nicht verbunden.